

1. Rechtsgrundlagen

Dipl.-Ing. (BA) Bernd Nagel

Gemäß den Inhalten des „Lernzielkatalogs Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg“ werden in diesem Kapitel die wesentlichen Regelungen zur Organisation des Brandschutzes auf übergemeindlicher Ebene und die grundlegenden Laufbahnregelungen/Ausbildungsgänge im Feuerwehrbereich erläutert. Als rechtliche Vorgaben dienen das baden-württembergische Feuerwehrgesetz (FwG) und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums* über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung).

§ 1 FwG

Begriff der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.
- (2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit und ohne Zusatz führen.
- (3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

Die Gemeindefeuerwehr dient als Organisation der Nächstenhilfe ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der Allgemeinheit. Sie ist eine Einrichtung der Gemeinde, d. h. sie ist ein Teil der Gemeindeverwaltung (ähnlich den Stadtbetrieben wie z. B. dem Bauhof). „Ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ bedeutet, dass die Gemeindefeuerwehr privatrechtlich nicht Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein kann. Dies kann nur die Gemeinde sein. Die Feuerwehr muss organisatorisch von der Polizei getrennt sein und es darf auch keine einheitliche Leitung mit der Polizei bestehen.

Im zweiten Absatz wird der Schutz der Bezeichnung Feuerwehr erkennbar. Als Feuerwehr dürfen sich neben Gemeindefeuerwehren außerdem noch Einrichtungen in Betrieben und Verwaltungen nennen, die den Status Werkfeuerwehr besitzen, d. h. von den Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Diese Feuerwehren werden dann als Werkfeuerwehr „Firmenname“ bezeichnet. Für die Feuerwehren des Bundes, z. B. Bundeswehrfeuerwehr, oder der stationierten Feuerwehren von anderen Natostaten ist das Feuerwehrgesetz nicht anzuwenden.

Werden bei Feuerwehreinsätzen auch die Belange anderer Behörden und Stellen berührt, so müssen diese beteiligt werden. So sind zum Beispiel bei Waldbränden immer auch die unteren Forstbehörden zu informieren. Dies übernimmt in der Regel die Leitstelle.

Merke: Es gibt Feuerwehren der Kommunen oder von Betrieben, also Gemeindefeuerwehren oder Werkfeuerwehren. Gemeindefeuerwehren sind gemeinnützige Einrichtungen und dienen der Nächstenhilfe. Sie sind von der Polizei unabhängig.

§ 2 FwG

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

Die im § 2 Feuerwehrgesetz festgelegten Feuerwehraufgaben können in Pflicht- (Abs. 1) und Kannaufgaben (Abs. 2) unterteilt werden. D. h. zu den im Absatz (1) definierten Aufgaben ist die Feuerwehr unmittelbar verpflichtet, ohne dass es weiterer Regelungen oder Anordnungen durch die Gemeinde bedarf. Pflichtaufgaben haben Vorrang vor Kannaufgaben und spielen auch bei der Bemessung der Feuerwehrausstattung die entscheidende Rolle. Dem Nachkommen von Kannaufgaben geht eine Entscheidung, diese kann auch grundlegend sein, von der Gemeinde als Ortspolizeibehörde aus. Kannaufgaben können die Feuerwehren auch schriftlich von der Gemeinde durch Weisung erhalten, z. B. Stellung eines Feuersicherheitsdienstes bei einer Veranstaltung.

Bisher war die Aufgabenerfüllung der Pflichtaufgaben überwiegend kostenfrei. Bei der Änderung des Feuerwehr-

*Die amtierende Landesregierung hat gegenüber der vorherigen Regierung Aufgaben, Zuschnitte und Bezeichnungen von Ministerien verändert. In diesem Zusammenhang wurde das bisherige Innenministerium in „Ministerium für Inneres, Digitales und Migration“ umbenannt. Da die Bereiche Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst weiterhin zu diesem Ministerium zählen, stellt die Bezeichnung aus Sicht des Verfassers eine „mögliche Verkürzung“ der neuen Bezeichnung dar und wird im Text weiterhin so verwendet. Auch die Abkürzung IM steht daher in diesem Kapitel stellvertretend für die neue Bezeichnung des Ministeriums.

gesetzes in 2009 wurden Feuerwehrtätigkeiten, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen geleistet werden, auch als kostenpflichtig eingestuft (§ 34 Kostenersatz). Wie viel ein Feuerwehreinsatz kostet, richtet sich nach den örtlichen Gebührensätzen, die in der entsprechenden Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr aufgeführt sind.

Einzelne Personen können die Gemeinden nicht auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 FwG verklagen. Schadensersatzansprüche bei Nichterfüllung können aber gestellt werden.

Aufgabe:

Schau in der Feuerwehrkostensatzung Deiner Gemeinde nach, wie der Kostensatz des größten Löschfahrzeugs Deiner Gemeinde festgeschrieben ist.

Merke: Die Feuerwehren erfüllen Kann- und Pflichtaufgaben. Das Gesetz verpflichtet sie bei Bränden und öffentlichen Notständen zu helfen oder technische Hilfe zu leisten, wenn Menschen oder Tiere aus lebensbedrohlichen Lagen gerettet werden müssen (Pflichtaufgaben). Außerdem können die Feuerwehren von der Gemeinde mit weiteren Aufgaben beauftragt werden (Kannaufgaben). Insbesondere die Einsätze zur Erfüllung von Kannaufgaben sind in der Regel kostenpflichtig.

§ 19 FwG

Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung zu tragen.

(2) Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können. Eine Werkfeuerwehr muss aus Werksangehörigen bestehen, die den Anforderungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Werksangehörigkeit zulassen. Der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung kann bei der Werkfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr aufstellen. Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat vorher die Gemeinde anzuhören.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Betriebs, einer Einrichtung oder einer Verwaltung eine Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen anerkennen, wenn die Aufgabenerfüllung nach § 2 für jeden der Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen.

(4) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu

unterhalten. Mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen können zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung einzeln oder für mehrere Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen gemeinsam in einer Gesamtbetrachtung vorliegen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 die Gemeinde anzuhören.

(6) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn eine Alarmierung nach § 29 Abs. 2 erfolgt. Für den Kostenersatz der Gemeindefeuerwehr gilt § 34.

(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder an Stelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemeinde des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 26 Abs. 2 gewährt.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde nicht gewährleistet ist. Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.

Eine Werkfeuerwehr (WF) ist eine Selbstschutzorganisation eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer Verwaltung, um Feuerwehrtätigkeiten (siehe § 2 FwG: Aufgaben der Feuerwehr) in diesen Bereichen zu erfüllen. Es gibt Werkfeuerwehren beispielsweise bei großen Firmen, Krankenhäusern oder Forschungseinrichtungen, die ein großes Gefahrenpotenzial aufweisen. Sie werden von diesen Stellen finanziert. Oft verfügen Werkfeuerwehren über Spezialgeräte, z. B. große Teleskopmastfahrzeuge oder Großlüfter. Im Rahmen von Überlandhilfe können diese, wenn es die Betriebssicherheit zulässt, zu Einsätzen außerhalb des eigenen Terrains ausrücken. Werkfeuerwehren werden als solche von den Aufsichtsbehörden anerkannt, wenn sie in der Lage sind, die Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 FwG im Betrieb, der Einrichtung oder in der Verwaltung zu erfüllen. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr erfolgt nach den Kriterien Aufbau, Ausstattung und Ausbildung.

Aufbau: Die Werkfeuerwehr muss eine Mindestsollstärke haben, die der Größe und dem Gefährdungsgrad des Betriebes entspricht. Ob eine Werkfeuerwehr aus hauptberuflichen Kräften, aus nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen oder aus einer Mischung von haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen besteht, richtet sich gleichfalls nach dem besonderen Gefährdungsgrad des Betriebes.

Ausstattung: Die Ausstattung der Werkfeuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen, -geräten und sonstigen Feuerwehreinrichtungen muss die Werkfeuerwehr in die Lage versetzen, alle Aufgaben der Feuerwehr innerhalb des Betriebes erfüllen zu können.

Ausbildung: Die Ausbildung der Werkfeuerwehren muss der Ausbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechen, hauptamtlich Tätige müssen nach den Richtlinien für Berufsfeuerwehren, nebenamtlich Tätige müssen wie freiwillige Feuerwehrangehörige ausgebildet werden.

Aufgabe:

Ermittle, ob es in Deiner Gemeinde eine Werkfeuerwehr gibt, und frage bei der Feuerwehrführung nach, welche Besonderheiten diese Werkfeuerwehr hat.

Merke: Eine Werkfeuerwehr ist eine Selbstschutzeinrichtung eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer Verwaltung und erfüllt innerhalb dieser Stellen die Aufgaben der Feuerwehr. Die Ausbildung ist analog den Gemeindefeuerwehren durchzuführen.

Feuerwehreinsätze sind oftmals Extremsituationen. Um bestmöglich handeln und helfen zu können, sieht das Feuerwehrgesetz auch die Einschränkung von Grundrechten, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, vor.

§ 36 FwG Einschränkung von Grundrechten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können auf Grund dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Grundrechte sind das verfassungsrechtlich geschützte höchste Gut und dienen dem Schutz der Menschen. Sie sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Teil 1 (Artikel 1–19) festgeschrieben. Sie können grundsätzlich nicht aufgehoben werden, sondern sind unmittelbares Recht. Die Feuerwehren erfüllen gesetzliche Aufgaben und werden hierbei hoheitlich tätig. Bei diesen Tätigkeiten ist es möglich, im Rahmen der im Feuerwehrgesetz aufgeführten Fälle Grundrechte einzuschränken. Allerdings muss immer die Notwendigkeit vorliegen. Nur weil eine Aufgabe durch Grundrechts-Einschränkung leichter durchzuführen ist, reicht grundsätzlich als Begründung nicht aus. Die Einschränkung des Grundrechts „die Freiheit der Person“ findet sich in den §§ 12, 29 und 30 wieder.

§ 12 FwG Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeinden können durch Satzung Gemeindeeinwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten.

Wer in mehreren Gemeinden wohnt, darf nur in der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden, in der die Hauptwohnung liegt. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht, Umfang und Dauer der Dienstverpflichtung sowie Rechte und Pflichten der Dienstverpflichteten, regelt die Satzung.

(2) Die Dienstpflichtigen werden nach Maßgabe der Satzung durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung herangezogen. Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige, 1. bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder

2. die nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.

Die in § 12 aufgeführte Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr stellt eine Ermächtigung der Gemeinden dar, per Satzung eine Feuerwehrdienstpflicht zu erlassen. Dort ist dann Näheres zu regeln, z. B. die Voraussetzungen, wann Personen dienstverpflichtet werden können. Vorgegeben ist, dass nur Personen im Alter zwischen 18 und 50 Jahren zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden dürfen. Den Begriff „Pflichtfeuerwehr“ gibt es nach dem baden-württembergischen Feuerwehrgesetz nicht.

Pflichten Dritter:

§ 29 FwG Gefahrmeldung

(1) Wer einen Brand, Unfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann; bei einem Waldbrand genügt auch eine Benachrichtigung der nächsten Forstdienststelle.

(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr sind der Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, ihre Beauftragten oder der Werkfeuerwehrkommandant verpflichtet, unverzüglich die Gemeindefeuerwehr zu alarmieren, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.

§ 30 FwG Heranziehung zur Hilfeleistung

(1) Wer einen Brand bemerkt, hat unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 29 bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle in seiner Kraft stehenden Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung zu ergreifen.

(2) Jede über 18 Jahre alte Person ist bei einem Schadensereignis nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1 verpflichtet, Hilfe zu leisten, wenn sie körperlich dazu in der Lage ist und von dem Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem Technischen Einsatzleiter oder einem beauftragten Angehörigen der Feuerwehr dazu aufgefordert wird. Die Dienstleistung kann nur bei erheblicher eigener Gefahr oder wenn hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt würden abgelehnt werden. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Träger der Katastrophenhilfe können auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation an einem Einsatz mitwirken.

(3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.

(4) Personen, die nach Absatz 2 zur Hilfeleistung herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Bereich sie Hilfe leisten. Die durch die Hilfeleistung entstandenen Sachschäden sowie die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die diese Personen als Eigentümer oder Halter eingesetzter Kraftfahrzeuge erlitten haben, werden ihnen auf Antrag von der Gemeinde ersetzt; das Gleiche gilt für den hierdurch entstandenen Verdienstausfall, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die in den §§ 29 und 30 aufgeführten Pflichten (Notrufe absetzen, Hilfe leisten usw.) sollten für jeden selbstverständlich sein. Um diese Hilfen aber zu garantieren und einzufordern, sind diese in einem Rechtsstaat definiert. So ist im Strafgesetzbuch (StGB) das Strafmaß für unterlassene Hilfeleistung festgelegt. Wichtig ist, dass das Melden schnellstens, in der Regel vor dem Helfen, passiert, damit keine wertvolle Zeit bis zum Eintreffen der Feuerwehr verstreicht. Wenn jemand nach § 30 (Heranziehung zur Hilfeleistung) in einem Feuerwehreinsatz „mithelfen soll“, muss dies verhältnismäßig sein. D.h. es muss auf die Eignung der Person, die Erforderlichkeit zum Erreichen des Einsatzfolges und die Angemessenheit (ggf. zu erwartende Nachteile im Verhältnis zum Erfolg) Rücksicht genommen werden. Außerdem muss die helfende Person mindestens 18 Jahre sein. Beispiele könnten sein: Unterstützung bei der Erstversorgung von Verletzten oder Füllen von Sandsäcken bei Hochwassergefahr. Versicherungsrechtlich werden Hilfe leistende Personen ähnlich wie Feuerwehrleute behandelt (z. B. Verdienstausfall, Unfallversicherung und Ersatz von Sachschäden).

Aufgabe

Spreche einen Notruf bei der Leitstelle (z. B. Küchenbrand bei Dir zu Hause) mit einem Ausbilder (Gruppenführer) durch. Stelle fest und merke Dir, welche Angaben beim Absetzen eines Notrufes besonders wichtig sind. (Achtung: Nicht bei der Leitstelle anrufen, ggf. kann ja aber ein Besuchstermin durch die Feuerwehrleitung organisiert werden.)

§ 31 FwG

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadenseignis nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen.

Sie haben ferner die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen, wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden, zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist. Für den ihnen hierdurch verursachten Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufga-

benerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.

Durch den § 31 wird der Feuerwehr ermöglicht, im Bedarfsfall (Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 2 FwG) fremdes Terrain zu betreten und/oder Wasservorräte zu verwenden (z. B. Swimmingpoolwasser). Das Betreten von Grundstücken kann z. B. notwendig sein, um Schläuche zu verlegen oder umfassende Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten und Schadensausbreitungen zu verhindern. Immer ist hierbei die Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich und angemessen) zu prüfen und wenn zeitlich vertretbar bei notwendigen Zerstörungen der günstigere Fall zu wählen. So ist es in der Regel erheblich billiger, ein eingeschlagenes Fenster als eine aufgebrochene Haustür zu ersetzen. Auch ist das Zerschneiden eines Drahtzaunes bzw. dessen Befestigung in der Regel preiswerter zu ersetzen als die Beschädigung eines Tores. Direkt Betroffene müssen solche Maßnahmen unentgeltlich erdulden. Gegenüber anderen (z. B. Besitzer des Nachbargrundstücks) sind die Gemeinden schadenersatzpflichtig. Dieselben Rechte können auf Weisung des Technischen Einsatzleiters (Feuerwehrkommandant) auch Mitglieder anderer Organisationen, die beim Einsatz agieren, in Anspruch nehmen, z. B. Rettungsdienst und THW-Helfer.

Aufgabe

Ermittle die Preise für eine Standardhaustür, eine Reparaturverglasung eines Standardfensters und einer Terrassentür (Tipp: Nimm zur Ermittlung die Abmessungen der Bauteile bei Dir zu Hause). Sehe Dir Einfriedungen (Zäune usw.) in Deiner Gemeinde unter dem Aspekt des § 31 an und diskutiere mit Deinen Lehrgangskollegen darüber.

Merke: Zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben kann die Feuerwehr Grundrechte einschränken.

Feuerwehrausbildung

Die Ausbildung der baden-württembergischen Feuerwehrleute ist in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) geregelt.

In dieser Vorschrift werden allgemeine Grundsätze (Ausbildungsebenen, Leitlinien, Lehrgangarten, -dauer und -voraussetzungen) sowie die Anerkennung von Lehrgängen beschrieben. Außerdem enthält die Vorgabe Regelungen zu Kosten und zur Organisation der Lehrgänge auf Standortebene (Gemeinde- oder Kreisebene) und der Landesfeuerwehrschule. Anmeldeverfahren, Muster für Teilnahmen und Zeugnisse runden das Schreiben ab. Im Anlageteil 1 sind alle Lehrgänge samt Dauer und Voraussetzungen aufgeführt. Die komplette Vorschrift samt Anlagen ist auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule downloadbar (www.lfs-bw.de).

Nachfolgende Lehrgänge werden auf Gemeinde- und Kreisebene durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt durch besonders geschulte Ausbilder der Feuerwehren:

Truppmannausbildung Teil I (F1-I)

(Feuerwehr-Grundausbildung)

Ausbildungsziel: Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion. Mindestlehrgangsdauer: 70 Stunden.

Truppmannausbildung Teil II (F1-II)

Ausbildungsziel: Selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse. Mindestausbildungsdauer: 80 Stunden in zwei Jahren.

Truppführer (F2)

Ausbildungsziel: Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel. Mindestlehrgangsdauer: 35 Stunden.

Maschinisten (MA)

Ausbildungsziel: Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen – mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen – und sonstiger auf Löschfahrzeugen mit geführter Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtigen Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind. Mindestlehrgangsdauer: 35 Stunden.

Atemschutzgeräteträger (AGT)

Ausbildungsziel: Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz. Mindestlehrgangsdauer: 25 Stunden

Sprechfunker (SF)

Ausbildungsziel: Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst. Mindestlehrgangsdauer: 16 Stunden, im Verbund 10 Stunden.

Feuerwehrmusik D1-Lehrgang (Musik D1)

Abschluss der musikalischen Grundausbildung in Theorie und Praxis. Voraussetzung: Grundkenntnisse auf dem eigenen Instrument. Mindestdauer: 35 Stunden.

Jugendgruppenleiter

Ausbildungsziel: Befähigung zur Leitung einer Jugendfeuerwehrgruppe. Mindestlehrgangsdauer: 40 Stunden.

Landesfeuerwehrschule

In jedem Bundesland gibt es mindestens eine Landeseinrichtung für die überörtliche Ausbildung der Feuerwehrleute. In Baden-Württemberg (BW) wird diese mit „Landesfeuerwehrschule“ (LFS) BW bezeichnet. Die LFS befindet sich in Bruchsal (Landkreis Karlsruhe). An der Landesfeuerwehrschule werden aufbauend auf die auf Gemeinde- oder Kreisebene durch geführten Lehrgänge weiterführende Lehrgänge, die Führungsausbildung und Fortbildungen durchgeführt. Außerdem ist die Landesfeuerwehrschule Prüfungsbehörde für feuerwehrtechnische Berufsabschlüsse. D. h. dort werden die Laufbahnprüfungen für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgenommen. Daneben ist die Landesfeuerwehrschule auch Ansprechpartner, wenn es um Anerkennungen von Feuerwehrabschlüssen und die Prüfung von Lehrgangszulassungen geht. Regelungen hierzu finden sich in der VwV Feuerwehrausbildung.

Seit 2016 wurde die Landesfeuerwehrschule durch die „Akademie der Gefahrenabwehr“ vergrößert. Diese erweitert das bestehende Ausbildungssystem um Veranstaltungen mit den folgenden drei Schwerpunkten:

- Fortbildungen zu aktuellen Fachthemen
- Einsatztaktische und interdisziplinäre Fortbildungen für Führungskräfte
- Veranstaltungen zu Fachthemen aus der Brandschutz- und Sicherheitsforschung

Auszug des Lehrgangs- und Seminarangebotes der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg:

Führungsausbildung für Freiwillige Feuerwehren

- Gruppenführer (F3)
- Zugführer (F4)
- Feuerwehrkommandanten (Kdt-F)
- Einsatzleiter der Führungsstufe C Verbandsführer (F5-I)
- Einführung in die Stabsarbeit – Führungsstab (F5-II)
- Führen im ABC-Einsatz (ABC II)

Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige

- Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (B2)
- Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (B4)
- Führungslehrgang I (B3)
- Führungslehrgang II (B3-II)
- Führungslehrgang II für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (B 6)

Ausbilder- und Multiplikatorenlehrgänge

- Ausbilder für Truppmannausbildung Teil 1 und Truppführer (A FW)
- Technischer Ausbilder für Maschinisten (A MA)
- Technischer Ausbilder für Sprechfunker (A SF)
- Technischer Ausbilder für Atemschutzgeräteträger (A AGT)
- Ausbilder für Kinder- und Jugendgruppenleiter (A JF)
- Ausbilder für Übungsdienst (AU)
- Technischer Ausbilder für Drehleitermaschinisten (A DL)
- Technischer Ausbilder für Absturzsicherung und einfache Rettung aus Höhen und Tiefen (A ERHT)
- Multiplikator Technische Hilfeleistung bei Unfällen auf Straßen und Schienenwegen (M TH-S)
- Multiplikator Technische Hilfeleistung bei Bauunfällen (M TH-B)
- Multiplikator Brandbekämpfung (M BBK)

Sonstige Lehrgänge

- Feuerwehrtaucher II – Theorie (FwT-T)
- Feuerwehrtaucher II – Prüfung (FwT-P)
- Feuerwehrlehrtaucher Stufe II (FwLT)
- Fortbildung Feuerwehrtaucher (F FwT)
- Fortbildung Feuerwehrlehrtaucher (F FwLT)
- Fortbildung Taucheinsatzführer (TEF)
- Gerätewarte (GW)
- ABC-Einsatz (ABC I)
- Fortbildung Bootsführer (BoFü)
- Hilfeleistung und Brandbekämpfung auf Binnenschiffen – Grundlagen (MÜB-G)
- Hilfeleistung und Brandbekämpfung auf Binnenschiffen – Führung (MÜB-F)
- Brandbekämpfung für Grundausbildung Berufsfeuerwehr (BB GRUAB)
- Technische Hilfeleistung für Grundausbildung Berufsfeuerwehr (TH GRUAB)
- Vorbeugender Brandschutz (VB)
- Schiedsrichter für Leistungsübungen und Geschicklichkeitsfahren (SchiRi)
- Feuerwehrmusik (Musik)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Ö)
- Psychosozialer Berater in der Feuerwehr (Peer)
- Seminar für Kreisbrandmeister (KBM) und Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen (S KBM)
- Seminar für Feuerwehrkommandanten von Werkfeuerwehren (S WF)
- Seminar für Feuerwehrangehörige in Sonderfunktionen (S)